

Lichtenstein-Callberger Tageblatt

früher Wochen- und Nachrichtenblatt

zugleich

Geschäfts-Anzeiger für Hohndorf, Köditz, Bernsdorf, Rüdorf, St. Igidien, Heinrichsort, Marienan und Klüssen.
Amtsblatt für den Stadtrat zu Lichtenstein.

Nr. 9.

Fernsprech-Anschluss
Nr. 7.

46. Jahrgang.
Sonntag, den 12. Januar

Telegramm-Adresse:
Tageblatt.

1896.

Dieses Blatt erscheint täglich (außer Sonn- und Festtags) abends für den folgenden Tag. Vierteljährlicher Bezugspreis 1 Mark 25 Pfennige. — Einzelne Nummer 10 Pfennige. — Bestellungen nehmen außer der Expedition in Lichtenstein, Markt 179, alle Kaiserl. Postämter, Postboten, sowie die Ausräger entgegen. — Inserate werden die viergespaltene Kopfspalte oder deren Raum mit 10 Pfennigen berechnet. — Annahme der Inserate täglich bis spätestens vormittag 10 Uhr.

Bekanntmachung.

Diejenigen hiesigen Bewohner, welche Hunde besitzen, werden auf Grund von § 2 des Gesetzes vom 18. August 1868, die allgemeine Einführung einer Hundsteuer betreffend, hierdurch aufgefordert, bei Vermeidung der auf die Hinterziehung der Hundsteuer angebrohten Strafe, längstens bis zum

15. Januar 1896

schriftlich hier anzuzeigen, welche Hunde sie besitzen und gleichzeitig die Steuer für das Jahr 1896 gegen Rückgabe des alten und Empfang eines neuen, diesmal gelben länglich viereckigen Steuerzeichens zu entrichten.

Lichtenstein, am 15. Dezember 1895.

Der Rat zu Lichtenstein.

Lang.

Schr.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 30. Mai vorigen Jahres, die öffentlichen Impfungen betreffend, werden die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder derjenigen im laufenden Jahre impfpflichtig gewordenen Kinder, deren Impfung in den stattgefundenen öffentlichen Impfterminen nicht erfolgt und bezüglich deren der Nachweis über anderweit erfolgte Impfung oder Befreiung von derselben bei der unterzeichneten Behörde nicht beigebracht worden ist, hiermit aufgefordert, die unterlassene Impfung ihrer Kinder nachzuholen und, das dies geschehen oder aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben ist, bis spätestens

den 1. Februar 1896

zur Vermeidung der sie andernfalls nach Maßgabe des Gesetzes unnachlässiglich treffenden Strafe durch ärztliche Zeugnisse nachzuweisen.

Lichtenstein, am 7. Januar 1896.

Der Stadtrat.

Lang.

Wolf.

Bekanntmachung.

Die Anmeldung der Militärpflichtigen zur Rekrutierungsstammrolle betreffend.

In Gemäßheit der Bestimmung in § 57 der Deutschen Wehrrordnung vom 22. November 1888 werden alle männlichen Personen, die

1. im Jahre 1876 oder früher geboren sind, sofern über ihre Dienstverpflichtung noch nicht endgültig entschieden ist und
2. in der hiesigen Stadt ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz haben,

hierdurch aufgefordert, sich innerhalb der Zeit

vom 15. Januar bis 1. Februar dieses Jahres,

von 4—6 Uhr nachmittags, in der hiesigen Ratsexpedition zur Rekrutierungsstammrolle persönlich anzumelden und zwar diejenigen, welche ihre Anmeldung erstmalig bewirken und nicht in Lichtenstein selbst geboren sind unter Vorlegung ihres Geburtszeugnisses, die übrigen unter Abgabe des empfangenen Lösungsscheines. Außerdem sind etwa eingetretene Veränderungen in Bezug auf den Aufenthalts- oder Wohnort, den Stand, das Gewerbe usw. dabei anzuzeigen.

Als dauernder Aufenthalt im Sinne der angezogenen Wehrrordnung ist anzusehen:

- a. für militärpflichtige Diensthofen, Haus- und Wirtschaftsbeamte, Handlungsdiener, Handwerksgehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und andere in einem ähnlichen Verhältnis stehende Militärpflichtige der Ort, an dem sie in der Lehre, im Dienst oder in Arbeit stehen;
- b. für militärpflichtige Studierende, Schüler und Zöglinge sonstiger Lehranstalten der Ort, wo sich die Lehranstalt befindet, der die Genannten angehören, sofern dieselben auch an diesem Orte wohnen.

Diejenigen Militärpflichtigen, welche innerhalb des Reichsgebietes weder einen dauernden Aufenthaltsort noch einen Wohnsitz haben, melden sich in ihrem Geburtsorte zur Stammrolle, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in dem Orte, in dem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz hatten.

Sind Militärpflichtige von dem Orte, in dem sie ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz haben, zeitweilig abwesend (auf der Reise begriffene Handlungsgehilfen usw.), so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- und Fabrikherren die Verpflichtung, sie innerhalb des im Anfange dieser Bekanntmachung erwähnten Zeitraums zur Stammrolle anzumelden.

Militärpflichtige, die nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militärpflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz nach einem anderen Aushebungs- oder Musterungsbezirke verlegen, haben dies behufs Verichtigung der Stammrolle sowohl beim Abgange bei der Behörde oder Person, welche sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach der Ankunft an dem neuen Ort derjenigen, welche daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden.

Verkäuflichkeit der Meldefrist entbindet nicht von der Meldepflicht.

Unterlassung der vorgeschriebenen Meldung zur Rekrutierungsstammrolle oder zur Verichtigung derselben zieht nach § 25 Biffer 11 der Wehrrordnung Geldstrafe bis zu 30 M. oder Haft bis zu 3 Tagen nach sich.

Lichtenstein, am 9. Januar 1896.

Der Stadtrat.

Lang.

Bm.

Das je zur Hälfte den minderjährigen Erben des Webwarenfabrikanten Friedrich Anton Lindig und den minderjährigen Geschwistern M in Lichtenstein gehörige Hausgrundstück Fol. 436 des Grundbuchs, Nr. 400 Abteilung A des Grundbuchs und Nr. 494 des Flurbuchs für Lichtenstein, 25,7 Ar umfassend, zur Grundsteuer mit 358,47 Einheiten, zur Brandlaste mit 29,440 M. — eingeschätzt und auf 30,800 M. — gewürdert, bisher und noch gegenwärtig der Sitz eines Deckenfabrikationsgeschäfts, nach der Ansicht Sachverständiger in bester Geschäftslage hiesiger Stadt gelegen,

so wie

das Drittel des denselben Eigentümern gehörigen, auf Fol. 1344 des Grundbuchs für Lichtenstein eingetragenen Wirtschaftswegs, Parzelle Nr. 495 des Flurbuchs, sollen auf freiwilligen Antrag der Eigentümer

Sonnabend, den 1. Februar 1896,

vormittags 9 Uhr

im Verhandlungslokal des hiesigen Amtsgerichts öffentlich um das Meistgebot versteigert werden.

Eine Aufstellung der Versteigerungsbedingungen liegt im hiesigen Amtsgerichte zur Einsicht aus, wird auch gegen Erlegung der Schreibgebühren abschriftlich mitgeteilt.

Lichtenstein, den 10. Januar 1896.

Königliches Amtsgericht.

Serold.

Bekanntmachung.

Die Anmeldung der Militärpflichtigen zur Rekrutierungsstammrolle betr.

Die mit Anfang dieses Jahres in das militärpflichtige Alter eintretenden, im Jahre 1876 geborenen männlichen Personen, welche in Callenberg ihren wesentlichen Wohnsitz haben, sowie diejenigen, welche in früheren Jahren geboren, aber bei den vorherigen Rekrutierungen zurückgestellt worden sind, oder über deren Dienstpflicht noch keine endgültige Entscheidung der Ersatzbehörde erfolgt ist, werden hierdurch aufgefordert, sich in der Zeit

vom 15. Januar bis 1. Febr. d. J.

zur Aufnahme in die Rekrutierungsstammrolle in hiesiger Ratsexpedition persönlich anzumelden.

Diejenigen, welche auswärts geboren sind, hier aber ihrer Gestellungspflicht genügen müssen, haben ihre Geburtscheine, die Zurückgestellten aber ihre Lösungsscheine beizubringen.

Sind Militärpflichtige vorübergehend abwesend, so sind deren Eltern, Vormünder, Lehr- oder Fabrikherren verpflichtet, sie anzumelden.

Wer die vorgeschriebene Anmeldung zur Stammrolle oder zur Verichtigung derselben unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu 30 M., im Unvermögensfalle aber mit Haftstrafe belegt.

Callenberg, am 10. Januar 1896.

Der Bürgermeister.

Prachtel.

Aukholz- und Aukrinden-Versteigerung.

Montag, den 20. Januar 1896

sollen im

Gasthof zum Deutschen Kaiser in Zwickau

(Ende der Bahnhofstraße)

von vormittags 11^{1/2} Uhr an

die pro 1895/96 auf nachgenannten fürstlichen Forstrevieren zum Verfall kommenden Stämme und Klöcher an ca. 6900 Festmeter, größtenteils Nadelholz und noch anstehend, sowie die nachstehend aufgeführten Aukrindenmassen an ca. 270 Festmeter Fichtenrinde und zwar auf

Streitwalder	Revier ca. 460 Festm.	Stämme u. ca. 20 Festm.	Fichtenrinde,
Delsniger	" " 605	" " " 30	" " "
Spannensteiner	" " 600	" " " 30	" " "
Steiner	" " 1420	" " " 40	" " "
Lichtensteiner	" " 655	" " " 40	" " "
Oberwaldburger	" " 1420	" " " 30	" " "
Niederwaldburger	" " 840	" " " 30	" " "
Kemser	" " 655	" " " 50	" " "
Bomßen-Weigershainer	" " 245	" " " —	" " "

unter den vor der Auktion bekannt zu machenden Bedingungen und gegen entsprechende Anzahlung meistbietend verkauft werden.

Die vorstehende Reihenfolge wird bei der Auktion beibehalten werden.

Sämtliches Material kann an Ort und Stelle besichtigt werden und wollen sich die Herren Kaufliebhaber deshalb an die betreffenden Verwaltungen wenden. Holzkäufer, denen noch kein spezielles Verzeichnis über obige Hölzer zugegangen sein sollte, wollen sich gefälligst an unterzeichnete Stelle wenden.

Waldenburg, den 16. December 1895.

Fürstlich Schönburg'sche Forstinspektion.

Forstpat Gerlach.